

## Entwurf 01 – Stand 09.11.2017

### Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Amberg folgende Satzung:

#### **§ 1 Gegenstand der Änderung**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.11.1995 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 22 vom 18.11.1995), zuletzt geändert am 22.07.2014 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 17 vom 01.08.2014), wird wie folgt geändert:

##### 1.§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von zurzeit monatlich 268,69 Euro bzw. 275,00 Euro ab 01.01.2018 und ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Bei Krankheit und Urlaub wird die Aufwandsentschädigung grundsätzlich weitergezahlt; sie kann bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen durch den Stadtrat gekürzt oder entzogen werden. Das Sitzungsgeld wird in gleicher Höhe für bis zu 15 vorbereitende Sitzungen der Fraktionen bzw. einer Ausschussgemeinschaft gewährt. Die Sitzungsteilnahme wird durch Vorlage der Anwesenheitslisten jeweils zum 30.06. und 31.12. nachgewiesen. Die Abrechnung erfolgt jeweils halbjährlich im Nachhinein gegen Nachweis.

Sitzungsgeld in gleicher Höhe wird des Weiteren für die Teilnahme an den gemeinsamen Besprechungen mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. Sprechern der Ausschussgemeinschaften gewährt.

Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung von zurzeit monatlich 26,85 € bzw. 27,48 Euro ab 01.01.2018 je Fraktionsmitglied.

Die Änderung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 11 BayBesG gilt mit dem gleichen Vorhundertsatz und vom gleichen Zeitpunkt an unmittelbar auch für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und der Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

Die Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftsausgaben (Sachaufwand) einen im Haushalt auszuweisenden Betrag.

2. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

(2a) Für Stadtratsmitglieder, die die Einladungen zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit den zugehörigen Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form erhalten, wird zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 für den dadurch bedingten Aufwand eine Entschädigung in Höhe von monatlich 40,00 Euro gewährt.

3. In § 3 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

(3a) Anspruch auf Ersatz im Sinne von Absatz 3 besteht ebenfalls für die Teilnahme an Wettbewerben, Runden Tischen, Arbeitskreisen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn sie im Auftrag des Stadtrates bzw. auf Veranlassung des Oberbürgermeisters erfolgt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Amberg, den.....

.....  
Michael Cerny  
Oberbürgermeister